

GENERALBUNDESANWALT
BEIM BUNDESGERICHTSHOF

75 KARLSRUHE 1, DEN 5. August 1975
Postfach 27 20
Herrenstraße 45 a
Fernsprecher (0721) 159-1
Durchwahl 159-_____

Die Bundesanwaltschaft beantragt,

den Antrag auf Ablehnung des Vorsitzenden
Richters Dr. Prinzing als offensichtlich
unbegründet zurückzuweisen.

Die Anordnung des abgelehnten Richters steht in Einklang mit
§ 119 StPO und den Bestimmungen der UVollzO über den Verkehr
Inhaftierter mit der Außenwelt. Der Richter war danach ver-
pflichtet zu verhindern, daß Zeitschriften und Zeitungen un-
kontrolliert in den Verfügungsbereich des Angeklagten Raspe
gelangen konnten. Aus der Sicht eines vernünftigen Angeklag-
ten kann daraus nicht auf Befangenheit des abgelehnten Richters
geschlossen werden.

Im Auftrag

